



Geltungsbereich AKZESS

- Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18c Abs. 1 Satz 2 AufenthG¹)
- Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 18c Abs. 3 AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis für selbständig Tätige (§ 21 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis für Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 18c Abs. 2 AufenthG)
- Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG)
- ICT-Karte (§ 19 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der selbständigen Tätigkeit (§ 21 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung (§ 18d AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung als leitender Angestellter, Führungskraft oder Spezialist (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 BeschV²)
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung als Wissenschaftler oder Lehrkraft (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV)
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung als IT-Spezialist (§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Tätigkeit als Beamter (§ 19c Abs. 4 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Promotionsstudiums oder des dualen Studiums (§ 16b Abs. 1 und Abs. 5 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche für Hochschulabsolventen (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Arbeitssuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 20 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Abs. 3 Nr. 2 AufenthG) und
- Familiennachzug zum vorbenannten Personenkreis

¹ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)

² Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV)